



# HESSISCHER LANDTAG

13. 03. 2020

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 03.02.2020**

**Einbürgerung ohne ausreichende Sprachkenntnisse**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Mit Urteil vom 05.06.2014 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden, dass gem. § 10 Abs. 6 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) von den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 (u.a. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache) schon dann abgesehen werden muss, wenn der Bewerber diese im Zeitpunkt der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag wegen einer Behinderung oder krankheits- oder altersbedingt nicht erfüllen kann. Unerheblich sei dabei, ob er die geforderten Kenntnisse zu einem früheren Zeitpunkt hätte erwerben können (AZ: BVerwG 10 C 2.14).

In dem Verfahren ging es um den Antrag auf Einbürgerung einer seinerzeit 75-jährigen Klägerin, die seit 25 Jahren in Deutschland lebte und über keine ausreichenden Sprachkenntnisse verfügte, diese aber krankheitsbedingt auch nicht mehr erwerben konnte. Das Bundesverwaltungsgericht führte in seiner Begründung aus, dass es ohne Belang sei, ob sie sich die entsprechenden Kenntnisse früher hätte aneignen können. Nach § 10 Abs. 6 StAG komme es nur darauf an, ob die Hinderungsgründe für den Spracherwerb zum Zeitpunkt der Einbürgerung vorliegen. Für diese Auffassung spreche auch die Formulierung des § 10 Abs. 6 StAG, die keine Hinweise darauf gibt, dass frühere Versäumnisse des Antragstellers beim Spracherwerb zu berücksichtigen seien.

Maßgeblich für die Prüfung des von der Klägerin mit der Verpflichtungsklage primär verfolgten Einbürgerungsanspruchs sei die gegenwärtige Rechtslage und damit § 10 StAG in der aktuellen Fassung des Art. 5 Nr. 7 Buchst. c des Richtlinienumsetzungsgesetzes vom 19.08.2007 (BGBl I S. 1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2012, BGBl I S. 1224). Für das Vorliegen der Voraussetzungen sowohl eines Anspruchs als auch einer Ausnahmeregelung, nach der zwingend von einer einzelnen Anspruchsvoraussetzung abzusehen ist, komme es grundsätzlich auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über den Antrag an. Für einen von diesem Grundsatz abweichenden Regelungswillen des Gesetzgebers biete der Wortlaut des § 10 Abs. 6 StAG keinerlei Anhalt.

Der Gesetzgeber habe in § 10 Abs. 6 StAG eine Ausnahmeregelung geschaffen, die keine Ermessensregelung enthält. Insoweit müsse zwingend von den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 6 und 7 abgesehen werden, wenn ein Antragsteller aufgrund seiner Behinderung oder seiner altersbedingten Beeinträchtigung den Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse oder der staatsbürgerlichen Kenntnisse nicht erbringen kann. Aufgrund der expliziten Entscheidung des Gesetzgebers für einen obligatorischen und gegen einen fakultativen Absehensgrund komme es daher grundsätzlich auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über den Antrag an. Denn der Gesetzgeber habe mit dieser Vorschrift bewusst eine Ausnahmeregelung zugunsten von solchen Bewerbern getroffen, die die im Gesetz genannten Anforderungen aufgrund von Krankheit, Behinderung oder altersbedingt nicht mehr erfüllen können. Damit habe er für begrenzte Ausnahmekonstellationen die gestiegenen Anforderungen an die Beherrschung der deutschen Sprache kompensiert und eine Schwelle markiert, jenseits derer Bemühungen um einen Spracherwerb aus staatsangehörigkeitsrechtlicher Sicht nicht zumutbar sind.

### **Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:**

Die Einbürgerung setzt u.a. voraus, dass der Ausländer über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 StAG). Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache liegen vor, wenn der Ausländer die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt (§ 10 Abs. 4 Satz 1 StAG). Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland sind in der Regel durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest nachgewiesen (§ 10 Abs. 5 Satz 1 StAG). Nach § 10 Abs. 6 StAG ist von den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 StAG abzusehen, wenn der Ausländer diese Voraussetzungen wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann. Der Ausländer hat die Erfüllung der Voraussetzungen des § 10 Abs. 6 StAG darzulegen und nachzuweisen.

Die Feststellung des Unvermögens setzt einen entsprechenden Befund sowie eine Aussage zur Ursächlichkeit des Befundes für die Einschränkungen beim Spracherwerb bzw. beim Erwerb der Kenntnisse voraus. Hierfür ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Gutachten gefordert werden (Nr. 10.6 Vorläufige Anwendungshinweise Hessens zum Staatsangehörigkeitsrecht (VAH-Hessen)).

Das (fach-) ärztliche Attest muss den allgemeinen Anforderungen genügen, die in der Rechtsprechung an zum Nachweis einer Krankheit vorgelegte Atteste gestellt werden. Dabei muss sich grundsätzlich aus dem ärztlichen Attest nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat, welche Art von Befunderhebung stattgefunden hat und ob die vom Patienten geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Des Weiteren soll das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben. Das (fach-)ärztliche Attest muss auch Aussagen zur Therapierbarkeit der Krankheit und zur Therapiewilligkeit des Patienten enthalten.

Das (fach-)ärztliche Attest muss darüber hinaus den besonderen Anforderungen genügen, die sich aus den weiteren Voraussetzungen des § 10 Abs. 6 StAG ergeben. Dazu muss das Attest nachvollziehbar darlegen, dass und wie sich die Krankheit (oder Behinderung) aufgrund ihrer Symptome auf die Fähigkeit zum Erwerb oder Nachweis der grundsätzlich geforderten Kenntnisse auswirkt (Erläuterung des Kausalzusammenhangs zwischen der Krankheit/Behinderung und der Fähigkeit zum Kenntniserwerb/-nachweis). Dazu gehört insbesondere eine Aussage darüber, ob die Krankheit (oder Behinderung) den Kenntniserwerb/-nachweis erschwert oder (mindestens auf absehbare Zeit) unmöglich macht.

Eine Behinderung ist möglichst durch Vorlage eines Feststellungsbescheides des Versorgungsamtes nach § 69 Abs. 1 SGB IX nachzuweisen. Das darauf aufbauende Attest muss nachvollziehbar darlegen, dass und wie sich die Behinderung aufgrund der vom Versorgungsamt festgestellten Funktionsbeeinträchtigungen auf die Fähigkeit zum Erwerb oder Nachweis der grundsätzlich geforderten Kenntnisse auswirkt (Erläuterung des Kausalzusammenhangs zwischen der Behinderung und der Fähigkeit zum Kenntniserwerb/-nachweis). Bei der Erstellung eines fachärztlichen Attestes sind auch ggf. in Betracht kommende besondere Kursangebote (für den Kenntniserwerb) und Prüfungserleichterungen (für den Kenntnismachweis) für Behinderte zu berücksichtigen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Personen haben in Hessen nach Verkündung des zitierten Urteils des BVerwG die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, obwohl die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Satz 6 und 7 StAG nicht vorlagen?
- Frage 2. Welches waren in den unter 1. genannten Fällen die Gründe für eine Ausnahme gem. § 10 Abs. 6 StAG?
- Frage 8. Wie viele der unter 1. genannten Personen besitzen neben der zuerkannten deutschen eine oder mehrere weitere Staatsangehörigkeiten?

Angaben im Sinne der Fragestellungen 1, 2 und 8 werden statistisch nicht erfasst.

Eine Erhebung der Daten wäre mit einem nicht vertretbaren Aufwand verbunden, da sämtliche Einbürgerungsvorgänge händisch ausgewertet werden müssten.

- Frage 3. Durch wen wurden die unter 2. genannten Gründe festgestellt bzw. die Feststellung getroffen, dass die vorgetragene Gründe auch tatsächliche tragfähig i.S. der Bestimmungen des § 10 Abs. 6 StAG sind?

Die Entscheidung obliegt den jeweiligen Einbürgerungsbehörden. Einbürgerungsbehörden sind in Hessen die Regierungspräsidien, § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörden in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten.

- Frage 4. Hält die Landesregierung die Auslegung der genannten Bestimmung durch das BVerwG, wie im zitierten Urteil vorgenommen, für zutreffend bzw. im Sinne der Intention des Gesetzgebers?
- Frage 5. Falls 4. zutreffend: Hält es die Landesregierung für richtig, Personen einen Rechtsanspruch auf eine Einbürgerung zu verschaffen, die sich über Jahrzehnte einer Integration verweigern, indem sie sich weder ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache noch hinreichende Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland aneignen, obwohl sie dazu in der Lage wären?

Frage 6. Falls 4. unzutreffend: Gibt es Initiativen von Seiten der Landesregierung, die gesetzliche Bestimmung entsprechend zu ändern?

Frage 7. Falls 6. zutreffend: Welche sind dies und wie ist der aktuelle Stand dieser Initiativen?

Die Fragen 4 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesgesetzgeber hat die höchstrichterliche Rechtsprechung bislang nicht zum Anlass genommen, die gesetzlichen Vorgaben zu ändern. Seitens der Hessischen Landesregierung ist derzeit nicht beabsichtigt, die gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.

§ 10 StAG begründet bei Vorliegen der Voraussetzungen einen gesetzlichen Einbürgerungsanspruch. Die Einbürgerungsbehörden entscheiden über Anträge von Personen, die unter den Ausnahmetatbestand des § 10 Abs. 6 StAG fallen, nach Maßgabe der anzuwendenden Regelungen der vorläufigen Anwendungshinweise Hessens zum Staatsangehörigkeitsrecht (VAH-Hessen) und unter Beachtung der maßgeblichen Rechtsprechung.

Wiesbaden, 3. März 2020

**Peter Beuth**